



Satzungs- und Verordnungsblatt

der Stadt Memmingen SVBI

Amtsblatt für die Stadt Memmingen

Herausgeber und Druck
Stadt Memmingen
Marktplatz 1
87700 Memmingen

Nr. 09

Memmingen, 27. März 2009

51. Jahrgang

Datum	Inhalt	Seite
25.03.2009	Bekanntmachung über die Inkraftsetzung und die öffentliche Bereithaltung des einfachen Bebauungsplanes der Stadt Memmingen für das Gebiet „Woringer Straße Nord-Ost“ (Planungsgebiet 43.1)	32
25.03.2009	Bekanntmachung über die Inkraftsetzung und die öffentliche Bereithaltung des einfachen Bebauungsplanes der Stadt Memmingen für das Gebiet „Wernher-von-Braun-Straße“ (Planungsgebiet A 26)	33
25.03.2009	Bekanntmachung der Stadt Memmingen über die erneute Beteiligung der Öffentlichkeit zur Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich der Gemarkung Memmingen (Planungsgebiet M 1)	34
25.03.2009	Bekanntmachung der Stadt Memmingen über die erneute Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf des Bebauungsplans für das Gebiet „Dobelhalde“ (Planungsgebiet 82)	35
25.03.2009	Bekanntmachung der Stadt Memmingen über den Beschluss zur Änderung des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes „Gießergasse“ (Planungsgebiet 24) durch Erlass eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans für das Gebiet „Gießergasse Änderung“ (Planungsgebiet 24 Ä)	37

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

Bekanntmachung
über die Inkraftsetzung und die öffentliche Bereithaltung
des einfachen Bebauungsplanes der Stadt Memmingen für das Gebiet
„Woringer Straße Nord-Ost“ (Planungsgebiet 43.1)

Vom 25. März 2009

1. Der Stadtrat hat am 11. März 2009 den einfachen Bebauungsplan der Stadt Memmingen für das Gebiet „Woringer Straße Nord-Ost“ (Planungsgebiet 43.1) in der Gemarkung Memmingen als Satzung beschlossen. Der einfache Bebauungsplan wurde auf Grundlage von § 9 Absatz 2a Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt Teil I Seite 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (Bundesgesetzblatt Teil I Seite 3316) wurde im vereinfachten Verfahren nach § 13 Baugesetzbuch ohne Umweltprüfung durchgeführt.
2. Der einfache Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung mit Textteil vom 27. März 2008 wurde am 25. März 2009 ausgefertigt. Ihm ist die am 25. März 2009 ausgefertigte Begründung beigegeben. Der einfache Bebauungsplan tritt gemäß § 10 Absatz 3 Satz 4 Baugesetzbuch mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Satzungs- und Verordnungsblatt der Stadt Memmingen in Kraft.
3. Ab 27. März 2009 wird der einfache Bebauungsplan nebst Begründung bei der Stadt Memmingen, Stadtplanungsamt, Schlossergasse 1, Verwaltungsgebäude Welfenhaus, III. Stock, Zimmer 311, zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bereitgehalten.
4. Gemäß § 215 Absatz 2 Baugesetzbuch wird hiermit auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und von Mängeln des Abwägungsvorganges sowie die Rechtsfolgen nach § 215 Absatz 1 Baugesetzbuch hingewiesen.

Danach werden unbeachtlich

- a) nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 Baugesetzbuch beachtliche Verletzungen der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 Baugesetzbuch beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
- c) nach § 214 Absatz 2a Baugesetzbuch beachtliche Fehler des beschleunigten Verfahrens nach § 13a Baugesetzbuch und
- d) nach § 214 Absatz 3 Satz 2 Baugesetzbuch beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Memmingen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Memmingen, 25. März 2009
STADT MEMMINGEN
Dr. Holzinger
Oberbürgermeister

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

Bekanntmachung
über die Inkraftsetzung und die öffentliche Bereithaltung
des einfachen Bebauungsplanes der Stadt Memmingen für das Gebiet
„Wernher-von-Braun-Straße“ (Planungsgebiet A 26)

Vom 25. März 2009

1. Der Stadtrat hat am 11. März 2009 den einfachen Bebauungsplan der Stadt Memmingen für das Gebiet „Wernher-von-Braun-Straße“ (Planungsgebiet A 26) in der Gemarkung Amendingen als Satzung beschlossen. Der einfache Bebauungsplan wurde auf Grundlage von § 9 Absatz 2a Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt Teil I Seite 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (Bundesgesetzblatt Teil I Seite 3316) wurde im vereinfachten Verfahren nach § 13 Baugesetzbuch ohne Umweltprüfung durchgeführt.
2. Der einfache Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung mit Textteil vom 27. März 2008 wurde am 25. März 2009 ausgefertigt. Ihm ist die am 25. März 2009 ausgefertigte Begründung beigegeben. Der einfache Bebauungsplan tritt gemäß § 10 Absatz 3 Satz 4 Baugesetzbuch mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Satzungs- und Verordnungsblatt der Stadt Memmingen in Kraft.
3. Ab 27. März 2009 wird der einfache Bebauungsplan nebst Begründung bei der Stadt Memmingen, Stadtplanungsamt, Schlossergasse 1, Verwaltungsgebäude Welfenhaus, III. Stock, Zimmer 311, zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bereitgehalten.
4. Gemäß § 215 Absatz 2 Baugesetzbuch wird hiermit auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und von Mängeln des Abwägungsvorganges sowie die Rechtsfolgen nach § 215 Absatz 1 Baugesetzbuch hingewiesen.

Danach werden unbeachtlich

- a) nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 Baugesetzbuch beachtliche Verletzungen der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- d) eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 Baugesetzbuch beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
- e) nach § 214 Absatz 2a Baugesetzbuch beachtliche Fehler des beschleunigten Verfahrens nach § 13a Baugesetzbuch und
- d) nach § 214 Absatz 3 Satz 2 Baugesetzbuch beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Memmingen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Memmingen, 25. März 2009
STADT MEMMINGEN
Dr. Holzinger
Oberbürgermeister

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

Bekanntmachung
der Stadt Memmingen
über die erneute Beteiligung der Öffentlichkeit
zur Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich
der Gemarkung Memmingen
(Planungsgebiet M 1)

Vom 25. März 2009

Der Stadtrat hat am 17. Dezember 1999 beschlossen, den seit 06. Juli 1990 wirksamen Flächennutzungsplan im Bereich der Gemarkung Memmingen (Planungsgebiet M 1) zu ändern.

Der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung, bestehend aus der Entwurfszeichnung vom Oktober 1988, ergänzt April 1989, geändert am 17. Juli 2008 und der dazugehörige Entwurf des Erläuterungsberichts mit Umweltbericht vom 29. August 2008, der in der Zeit vom 15. September bis einschließlich 16. Oktober 2008 öffentlich ausgelegt hat, wurde nach dieser öffentlichen Auslegung am 12. März 2009 unter Punkt 2.1.1 des Umweltberichts „Bestand“ inhaltlich geändert.

Der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung liegt daher in der Zeit

vom 06. April 2009 bis einschließlich 24. April 2009

bei der Stadt Memmingen -Stadtplanungsamt-, Verwaltungsgebäude Welfenhaus, Schlossergasse 1, III. Stock, Zimmer 311, während der Dienststunden erneut öffentlich aus.

Folgende umweltbezogene Informationen liegen vor und können während der Auslegungsfrist eingesehen werden:

Stellungnahme zum Lärmschutz
Stellungnahme vom Wasserwirtschaftsamt

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen nur zu der oben benannten inhaltlichen Änderung des Umweltberichts vom 12. März 2009 abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Flächennutzungsplanänderung unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Flächennutzungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Diese Bekanntmachung erfolgt gemäß § 3 Absatz 2 Satz 1 und 2 und § 4a Absatz 3 und Absatz 6 Satz 1 in Verbindung mit § 1 Absatz 8 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt Teil I Seite 2414), zuletzt geändert durch Artikel 2 Nummer 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2008 (Bundesgesetzblatt Teil I Seite 2986).

Memmingen, 25. März 2009
STADT MEMMINGEN
Dr. Holzinger
Oberbürgermeister

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

Bekanntmachung
der Stadt Memmingen
über die erneute Beteiligung der Öffentlichkeit
zum Entwurf des Bebauungsplans für das Gebiet
„Dobelhalde“ (Planungsgebiet 82)

Vom 25. März 2009

Der Stadtrat hat am 18. Dezember 1986 beschlossen, für das in der Gemarkung Memmingen gelegene Gebiet „Dobelhalde“ (Planungsgebiet 82) einen Bebauungsplan aufzustellen. Der genaue Geltungsbereich des künftigen Bebauungsplanes ergibt sich aus dem dieser Bekanntmachung beigefügten Lageplan des Stadtplanungsamtes vom 29. August 2008.

Der Bebauungsplanentwurf, bestehend aus der Bebauungsplanentwurfszeichnung mit Textteil vom 29. August 2008 mit dem dazugehörigen Begründungsentwurf mit Umweltbericht vom 29. August 2008 hat in der Zeit vom 15. September bis einschließlich 16. Oktober 2008 öffentlich ausgelegen. Nach dieser öffentlichen Auslegung wurden am 14. November 2008 in der Bebauungsplanentwurfszeichnung und dem Begründungsentwurf nicht die Grundzüge der Planung berührende Änderungen vorgenommen und die Einholung der Stellungnahmen in der Zeit vom 04. Dezember 2008 bis 09. Januar 2009 auf die betroffene Öffentlichkeit und die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange beschränkt. Danach wurde am 12. März 2009 der Umweltbericht unter Punkt 2.1.2 „Auswirkungen“ inhaltlich geändert.

Der Bebauungsplanentwurf liegt daher in der Zeit

vom 06. April 2009 bis einschließlich 24. April 2009

bei der Stadt Memmingen -Stadtplanungsamt-, Verwaltungsgebäude Welfenhaus, Schlossergasse 1, III. Stock, Zimmer 311, während der Dienststunden erneut öffentlich aus.

Folgende umweltbezogene Informationen liegen vor und können während der Auslegungsfrist eingesehen werden:

Stellungnahme zum Lärmschutz
Stellungnahme vom Wasserwirtschaftsamt

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen nur zu der oben benannten inhaltlichen Änderung des Umweltberichts vom 12. März 2009 abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Bebauungsplanänderung unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Gegen den künftigen Bebauungsplan ist ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Diese Bekanntmachung erfolgt gemäß § 3 Absatz 2 Satz 1 und 2 und § 4a Absatz 6 Satz 1 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt Teil I Seite 2414), zuletzt geändert durch Artikel 2 Nummer 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2008 (Bundesgesetzblatt Teil I Seite 2986).

Memmingen, 25. März 2009
STADT MEMMINGEN
Dr. Holzinger
Oberbürgermeister



Bebauungsplan Nr. 82
„Dobelhalde“
Geltungsbereich ■■■■

Stadt Memmingen
Stadtplanungsamt, 29.08.2008

Lageplan zur Bekanntmachung der Stadt Memmingen
über die erneute Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf
des Bebauungsplanes für das Gebiet „Dobelhalde“
(Planungsgebiet 82)
vom 25. März 2009 (SVBI Seite 35)

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

Bekanntmachung
der Stadt Memmingen
über den Beschluss zur Änderung des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes
„Gießergasse“ (Planungsgebiet 24)
durch Erlass eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans
für das Gebiet „Gießergasse Änderung“ (Planungsgebiet 24 Ä)

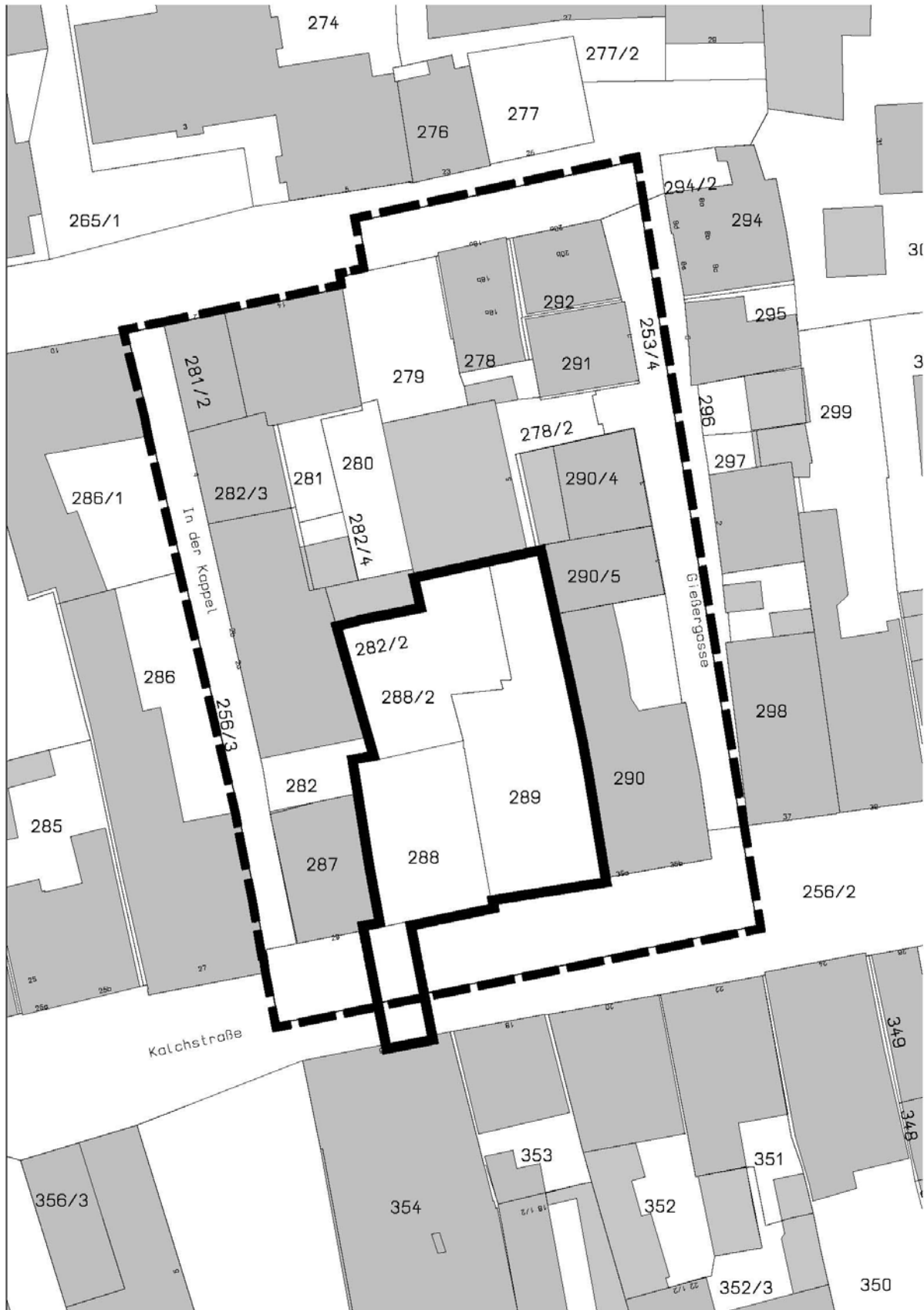
Vom 25. März 2009

Der Stadtrat hat am 11. März 2009 beschlossen, den seit 06. Dezember 1968 rechtsverbindlichen Bebauungsplan für das in der Gemarkung Memmingen gelegene Gebiet „Gießergasse“ zwischen Krautstraße, Gießergasse, Kalchstraße und In der Kappel (Planungsgebiet 24) zu ändern. Die Änderung soll in Form eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans erfolgen.

Die genaue Umgrenzung des Änderungsgebiets ergibt sich aus dem dieser Bekanntmachung als Anlage beigefügten Lageplan des Stadtplanungsamtes vom 25. Februar 2009, der Bestandteil des Änderungsbeschlusses ist.

Diese Bekanntmachung erfolgt gemäß § 2 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit § 1 Absatz 8 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt Teil I Seite 2414), zuletzt geändert durch Artikel 2 Nummer 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2008 (Bundesgesetzblatt Teil I Seite 2986).

Memmingen, 25. März 2009
STADT MEMMINGEN
Dr. Holzinger
Oberbürgermeister



**Vorhabenbezogene
Bebauungsplanänderung Nr. 24Ä
„Gießergasse - Änderung“
Geltungsbereich ■■■■
Geltungsbereich Änderung ■■■■**

**Stadt Memmingen
Stadtplanungsamt, 25.02.2009**

Lageplan zur Bekanntmachung der Stadt Memmingen über den Beschluss zur Änderung des rechtsverbindlichen Bebauungsplans „Gießergasse“ (Planungsgebiet 24) durch Erlass eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans für das Gebiet „Gießergasse Änderung“ (Planungsgebiet 24 Ä) vom 25. März 2009 (SVBI Seite 37)